

Fall zur nicht rechtzeitigen Lieferung

Bernd Fröschle freut sich schon sehr auf die Pfingstferien. Da ist für eine Woche mit seinen Freunden eine Paddeltour auf der Elbe geplant. Alles ist vorbereitet, die Hotels an der Strecke sind gebucht. Was noch fehlt ist ein neues Boot. Ein Kanadier für zwei Personen soll es sein, schließlich will er seine Freundin mitnehmen. Mitte April liest er in der Fachzeitschrift „Paddelfreund“ die Werbeanzeige des örtlichen Wassersportgeschäftes „Aqua-Müller“, in der das gesuchte Boot besonders günstig angeboten wird. Gleich am nächsten Tag geht er zum Händler und möchte das Boot kaufen. Der Verkäufer teilt ihm aber mit, dass leider der gesamte Vorrat schon verkauft sei, man könne aber für ihn den Kanadier nachbestellen. Bernd ist zwar enttäuscht, gibt sich mit der Erklärung aber zufrieden. Zu verlockend ist der Preis.



Bernd füllt am 15. April das Bestellformular aus und erklärt dem Verkäufer, dass er das Boot unbedingt bis zum 17. Mai brauche, weil am 19. Mai zu der lange geplanten Paddeltour aufbrechen wolle. Daraufhin vermerkt der Verkäufer auf dem Formular ausdrücklich: „Lieferung spätestens bis zum 17. Mai 2013“. „Das klappt!“ meint er zuversichtlich.

Als Bernd am 17. Mai morgens bei Aqua-Müller anruft, teilt der Verkäufer ihm mit, dass die Bestellung versehentlich liegen geblieben sei und das Boot daher leider erst Mitte Juni lieferbar sei. Es täte ihm leid, aber da könne man halt nichts machen. Bernd ist verzweifelt, er hat sein altes Boot bereits verkauft und sieht nun seine Urlaubstour „den Bach hinuntergehen.“

Tatbestand 1

Das Boot kann nicht vereinbarungsgemäß geliefert werden und Aqua-Müller kann Bernd auch kein anderes geeignetes Boot für die Tour zur Verfügung stellen. Damit der Urlaub nicht platzt, mietet Bernd sich am Urlaubsort ein vergleichbares Boot. 165,00 € muss er dafür für eine Woche zahlen.

☞ Prüfen Sie, ob die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges nach § 286 BGB gegeben sind.

Lösung: Nach § 286 (1) BGB sind erforderlich: **Fälligkeit und Mahnung** und nach § 286 (4) BGB: **Verschulden**.

Fälligkeit: liegt vor, da die Lieferung laut Vertrag spätestens am 17.05. zu erfolgen hatte.

Mahnung liegt nicht vor; nach § 286 (2) Ziff. 1 ist jedoch auch keine Mahnung erforderlich, da für die Leistung eine nach dem Kalender bestimmte Zeit vereinbart war.

Verschulden liegt vor, da der Schuldner die Bestellung liegen gelassen hat. (Fahrlässigkeit nach § 276).

☞ Prüfen Sie anhand des § 280 (1) und (2) BGB, ob Bernd von Aqua-Müller den Ersatz der Mietgebühr in Höhe von 165,- € verlangen kann.

Lösung: Nach § 280 (1)+(2) hat Bernd Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung (Verzögerungsschaden), wenn Verschulden vorliegt und die Voraussetzungen des § 286 gegeben sind.

⇒ Die Voraussetzungen der §§ 280, 286 sind erfüllt, Schuldnerverzug und Verschulden liegen vor. Bernd kann deshalb Ersatz des Verzugsschadens (hier 165,- € Mietgebühr für das Ersatzboot) verlangen.

☞ Hat Bernd Fritz weiterhin Anspruch auf Lieferung (§ 433 BGB) des bei Aqua-Müller bestellten Bootes?

Lösung: Der Anspruch auf Erfüllung besteht weiterhin, er geht erst unter, wenn der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder vom Vertrag zurücktritt.

Tatbestand 2

Bernd hat die 165 € als Ersatz des Verzögerungsschadens erhalten, inzwischen ist es Anfang Juni geworden. Endlich wird das Boot am 10. Juni bei Aqua-Müller vom Hersteller angeliefert. In der folgenden Nacht brennt das Lager des Händlers mitsamt dem Boot auf Grund einer zufälligen Gasverpuffung ab. Aqua-Müller kann das gleiche Boot nicht mehr besorgen, weil der Hersteller inzwischen eine Modelländerung vorgenommen hat.



☞ Welche Folgen für die Haftung hat der Schuldnerverzug? Prüfen Sie, ob Bernd die Lieferung eines gleichwertigen Bootes zum vereinbarten Preis verlangen kann. (BGB § 287)

Lösung: Verzug ist gegeben (Fälligkeit, Mahnung, Verschulden). Nach § 287 haftet der Schuldner im Verzug auch für Zufall und leichte Fahrlässigkeit, sofern der Schaden nicht auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Da hier der Schuldner im Verzug ist und da der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn das Boot am 17.05. geliefert worden wäre, haftet Aqua-Müller und muss Bernd ein gleichwertiges Boot zum vereinbarten Preis liefern.

Tatbestand 3

inzwischen ist es Ende Juni geworden. Auf Nachfrage erfährt Bernd, dass das Boot vorläufig nicht geliefert werden könne; man hoffe allerdings auf eine Nachlieferung in einigen Wochen. Bernd möchte aber nicht so lange warten und schaut sich deshalb bei anderen Händlern um. Er findet ein ähnliches Boot bei einem anderen Händler, allerdings kostet es dort 100,- € mehr.

☞ Prüfen Sie, ob Bernd auf die Lieferung von Aqua-Müller verzichten, das Boot bei dem anderen Händler kaufen und die 100,00 € Preisdifferenz als Schadensersatz verlangen kann (§280 (3), § 281

Lösung: Voraussetzungen für Schadensersatz statt der Leistung nach § 280 (1) und § 281 sind Verschulden und eine angemessene Nachfrist. Verschulden ist gegeben. Bernd müsste also zunächst Aqua-Müller eine angemessene Nachfrist mit Termin (hier z.B. zwei Wochen, Lieferung bis zum 14.07.) setzen. Wenn auch innerhalb dieser Frist keine Lieferung erfolgt, kann Bernd Schadensersatz statt der Leistung verlangen, also auf die Lieferung verzichten, den Deckungskauf tätigen und den entstandenen Schaden (Preisdifferenz von 100,00 €) von Aqua-Müller verlangen.

Tatbestand 4

Inzwischen ist es Mitte Juli geworden. Die Lieferung des Bootes ist weiter ungewiss, Bernd entscheidet sich deshalb, nicht länger zu warten. Er setzt Aqua-Müller einen Nachfrist mit Liefertermin 30.07 des Jahres. Das fällt ihm leicht, hat er doch ein ähnliches und sogar preiswerteres Modell bei einem anderen Händler entdeckt. Allerdings hat Bernd Anfang Mai eine spezielle Abdeckung für den bestellten Kanadier gekauft, die nun nicht mehr passt.



☞ Prüfen Sie, ob Bernd nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten (§ 323 BGB i.V.m. § 241 BGB) und den Ersatz der Kosten für die spezielle Abdeckung von Aqua-Müller verlangen kann. (§ 284 BGB).

Lösung: Ist die Nachfrist verstrichen, kann er vom Vertrag zurücktreten.
Zudem kann Bernd nach § 284 BGB Ersatz der vergeblicher Aufwendungen verlangen.